

Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises

MITTEILUNGSBLATT FÜR ALLE BEHÖRDEN DES KREISES

Herausgeber Kreisverwaltung: Kreisausschuss und Landrat

Nr. 48

01. November

2017

Änderung der Entschädigungssatzung des Main-Taunus-Kreises

Der Kreistag des Main-Taunus-Kreises hat in seiner Sitzung am 23.10.2017 aufgrund der §§ 5, 18 und 30 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in Verbindung mit § 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) die nachfolgende 12. Änderung der Entschädigungssatzung des Main-Taunus-Kreises erlassen.

Artikel I

- 1) § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert: 40,90 Euro je Sitzung wird ersetzt durch 50,00 Euro je Sitzung
- 2) § 3 Abs. 2 a) wird wie folgt geändert: 255,35 Euro wird ersetzt durch 300,00 Euro
- 3) § 3 Abs. 2 b) wird wie folgt geändert: 61,36 Euro wird ersetzt durch 75,00 Euro 25,56 Euro wird ersetzt durch 30,00 Euro
- 4) § 3 Abs. 2 d) wird wie folgt geändert: 127,82 Euro wird ersetzt durch 150,00 Euro 25,56 Euro wird ersetzt durch 30,00 Euro
- 5) § 3 Abs. 2 e) wird wie folgt geändert: 204,52 Euro wird ersetzt durch 250,00 Euro
- 6) Neu hinzugefügt wird § 3 Abs. 2 h): Ausschussvorsitzende erhalten pro gehaltener Sitzung das doppelte Sitzungsgeld.

Artikel II

Der Kreisausschuss wird ermächtigt, die gesamte Satzung in der sich aufgrund dieser Änderung ergebenden Fassung im vollen Wortlaut bekannt zu machen.

Artikel III

Die Entschädigungssatzung in der Fassung der zwölften Änderung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2018 in Kraft.

Hofheim am Taunus den 30.10.2017

Main-Taunus-Kreis
Der Kreisausschuss

Michael Cyriax
Landrat

Änderungssatzung der Verfassung der Main-Taunus Stiftung

Der Kreistag hat aufgrund des § 5 der Hessischen Landkreisordnung die nachfolgende Änderungssatzung zur Stiftungsverfassung der Main-Taunus-Stiftung, beschlossen in der Sitzung des Kreistags am 11.12.2000, mit Kreistagsbeschluss vom 23.10.2017 erlassen.

Artikel I

§ 2 Abs. 3 der Stiftungsverfassung wird wie folgt ergänzt:

- 7. Förderung im Bereich der Bildung
- 8. Förderung im Bereich des Sports

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Bereitstellung finanzieller und sächlicher Hilfen, sowie Durchführung eigener Projekte.

Artikel II

Der Kreisausschuss wird ermächtigt die gesamte Satzung der Main-Taunus-Stiftung in der sich aufgrund dieser Änderung ergebenden Fassung im vollen Wortlaut bekannt zu machen.

Artikel III

Die geänderte / ergänzte Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hofheim, 30.10.2017

Main-Taunus-Kreis
der Kreisausschuss

Michael Cyriax
Landrat